

## Pflichtenheft der Volksliedkommission

### 1. Grundlagen

- 1.1 Im vorliegenden Pflichtenheft gelten folgende Abkürzungen:  
STV für Schweizerische Trachtenvereinigung  
GL für Geschäftsleitung  
ZV für Zentralvorstand  
VLK für die Volksliedkommission
- 1.2 Die VLK ist eine vom ZV nach Art. 22 der Statuten gewählte Fachkommission. Das Präsidium verhält sich den Regionen gegenüber neutral. Die VLK setzt sich aus Fachpersonen zusammen und berücksichtigt, soweit möglich, Vertretungen aus den Regionen der STV.
- 1.3 Das vorliegende Pflichtenheft regelt nur diejenigen Punkte der Kommissionsarbeit, die nicht schon durch die Geschäftsordnung des ZV, Art. 17 bis 19 oder das Geschäftsreglement für Kommissionen der STV, festgehalten sind.
- 1.4 Die Kommission stellt sicher, dass sie an allen Zentralvorstandssitzungen (Einervertretung) und an der Schweizerischen Delegiertenversammlung vertreten ist.

### 2. Auftrag

Die VLK versteht sich als Kulturbotschafterin für die Pflege, Vermittlung und Weiterentwicklung des Volksliedes gemäss den Leitbildern der Kommissionen.

Die Tätigkeitsgebiete der VLK umfassen folgende Kernthemen:

- Aus- und Weiterbildung von Sängerinnen und Sänger, Chorleiterinnen und Chorleiter
- Gemeinsame Feste inkl. Pflege eines gesamtschweizerischen Volksliederrepertoires
- Förderung und Erhalt von traditionellen und neuen Volksliedern
- Digitale Volksliedersammlung

Sie organisiert Veranstaltungen, Aus- und Weiterbildungen, entwickelt Projekte und beteiligt sich an gesamtschweizerischen Anlässen der STV zur Unterstützung und Entwicklung eines aktiven Volksliedgutes und zur Verbreitung des Volksliedes in der Öffentlichkeit.

### 3. Aufgaben

- 3.1 Die VLK erstellt ein Mehrjahresprogramm und den für sie zugehörigen Finanzplan, passt diese periodisch an und bildet Schwerpunkte.
- 3.2 Die VLK organisiert und fördert Aus- und Weiterbildungen für Sängerinnen und Sänger sowie aktive und angehende Chorleiterinnen und Chorleiter.
- 3.3 Die VLK organisiert und leitet die Proben des Gesamtchores sowie deren Auftritte.
- 3.4 Die VLK sorgt sich um die Förderung und den Erhalt von traditionellen und neuen Volksliedern und stellt diese in der digitalen Volksliedersammlung zur Verfügung.

- 3.5 Die VLK fördert eine langfristige, nachhaltige Nachwuchsplanung von Kommissionsmitgliedern in Zusammenarbeit mit den Regionen/Kantonen und entwickelt ein Netzwerk zu externen Experten auf dem Gebiet des Volksliedes.
- 3.6 Die VLK stellt bei ihren Aktivitäten die Wahrung der entsprechenden Urheberrechte sicher.
- 3.7 Die VLK gibt Bezugsquellen zu Liedgut, Notenblättern, Tonträgern gemäss den aktuellen Vorgaben wie z.B. Urheberrechtsbestimmungen heraus.
- 3.8 Die VLK sammelt nationale und internationale Informationen, welche für das historische Verständnis und die zukünftige Entwicklung des Volksliedes von Bedeutung sind. Die gesammelten Informationen werden auf der STV-Geschäftsstelle archiviert.
- 3.9 Die VLK steht den Trachtenchören und deren Chorleitung beratend zur Seite.

#### **4. Allgemeines**

- 4.1 Die VLK unterhält eine aktuelle Festlegung aller Ressort- und Projektverantwortungen.
- 4.2 Die VLK stellt eine aktive Kommunikation und Zusammenarbeit mit den anderen Kommissionen und weiteren Organen der STV, sowie den Kantonalen (bzw. Regionalsingleitung, Gruppensingleitung) und Kantonalpräsidien sicher.
- 4.3 Die VLK kann für Projekte Vertretungen von Regionen/Kantonen beiziehen und Aufträge an externe Fachpersonen vergeben.

Überarbeitet an der KultTeam Sitzung 25.02.2023/FRS  
Vorstellen GL 23/1 zur Genehmigung